

Leihvertrag mobiles Endgerät für Lernende

Leihvertrag über ein mobiles Endgerät inklusive Zubehör zwischen:

Stadt Friedrichshafen:

Schulname: Merianschule

Adresse: Merianstr. 1-2, 88045 FN

und

Name:

Klasse:

Adresse:

Bei Minderjährigkeit gesetzlich vertreten durch:

Name:

Name:

Dieser Vertrag regelt die Bedingungen, unter denen mobile Endgeräte für Unterrichtszwecke zuhause bereitgestellt werden.

1. Bestätigung des Bedarfs:

Es wird bestätigt, dass dem Schüler bzw. der Schülerin von privater Seite kein geeignetes Endgerät zur Verfügung gestellt werden kann.

2. Leihgeräte

Die Schule stellt der oben genannten Person, im Folgenden Lernende genannt, die folgende Hardware für Unterrichtszwecke zuhause zur Verfügung.

Mobiles Endgerät inklusive Netzgerät und Netzkabel und Schutzhülle
Hinweis: Geräte sind mit einem GPS-Sensor ausgestattet.

iPad / Zubehör	Inventarnummer iPad	Anzahl

3. Leihgebühr

Es wird keine Leihgebühr erhoben.

4. Dauer und Beendigung des Leihvertrags

Der Verleih ist daran gekoppelt, dass die Lernenden die in dieser Vereinbarung genannte Schule besuchen.

- Mit dem Verlassen der Schule, gleich aus welchem Grund, endet der Leihvertrag und das Gerät ist unverzüglich zurückzugeben.
- Der Leihvertrag endet mit der Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts im Schulgebäude für die Lernenden.
- Der Leihvertrag endet spätestens zum Schuljahresende.
- Die Schule kann diesen Leihvertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen beenden.

Nach Beendigung des Leihvertrags ist das Gerät von dem Lernenden innerhalb von zwei Unterrichtstagen in ordnungsgemäßem Zustand unter Berücksichtigung normaler Abnutzung inklusive allem Zubehör zurückzugeben.

Bei der Ausgabe und bei der Rückgabe eines mobilen Endgerätes wird ein Protokoll erstellt, das von der Schule und den Lernenden, beziehungsweise bei Minderjährigkeit von den Erziehungsberechtigten, unterschrieben wird.

5. Auskunftspflicht

Die Lernenden verpflichten sich, zu jeder Zeit Auskunft über den Verbleib des Leihgerätes geben zu können und das Leihgerät jederzeit in funktionstüchtigem Zustand vorführen zu können.

6. Zentrale Geräteverwaltung

Die Lernenden nehmen zur Kenntnis, dass die Leihgeräte zentral durch eine Mobilgeräte-Verwaltung administriert werden. Die im Auftrag der Schule aufgespielten Apps dürfen in vollem Umfang genutzt werden. Eine Verknüpfung mit privaten Apple-IDs sowie die Installation eigener Apps und Programme sind verboten.

7. Sorgfaltspflicht

Die Lernenden tragen dafür Sorge, das Leihgerät pfleglich zu behandeln. Eine Weitergabe des Leihgeräts an Dritte ist nicht zulässig. Die Leihgeräte sind mit der ausgehändigten Schutzhülle zu nutzen und aufzubewahren. Diese fängt kleinere Stöße und Stürze ab.

Die Lernenden haben dafür Sorge zu tragen, dass das Leihgerät funktionsbereit und der Akku aufgeladen ist.

8. Nutzung

Das Leihgerät wird ausschließlich im Rahmen des Fernlernunterrichts für die Zwecke der Unterrichtsvor- und Nachbearbeitung und zum Einsatz am Präsenzunterricht den Lernenden für die Dauer des Leihzeitraums (siehe Ziff. 4) zur Verfügung gestellt. Das Leihgerät darf nur für unterrichtliche Zwecke (Unterricht, Unterrichtsvor- und Nachbereitung, Schulprojekte, ...) genutzt werden. Eine Nutzung für private Zwecke ist nicht erlaubt.

9. Verstöße gegen die zulässige Nutzung

Verwenden die Lernenden das mobile Endgerät nicht gemäß der vereinbarten Nutzung, kann das Gerät sofort von der Schule eingezogen werden.

Bei der Nutzung sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbes. auch das Straf-, Jugendschutz-, Datenschutz- und Urheberrecht, zu beachten. Für Ansprüche oder Schäden, die sich aus einer nicht bestimmungsgemäßen oder sonst regelwidrigen Nutzung des Leihgerätes ergeben, haften die Lernenden respektive ihre Erziehungsberechtigten, unabhängig von Ort und Zeit des Einsatzes des Leihgerätes, nicht nur gegenüber Dritten, sondern auch gegenüber der Schule.

10. Datenspeicherung

Während der Nutzung können Daten auf dem Gerät gespeichert werden. Vor der Rückgabe sind diese von den Lernenden vollständig zu löschen.

11. Haftung

Bei Beschädigung des Leihgeräts aufgrund Verschulden des Lernenden haftet der Lernende auf Ersatz der Reparaturkosten oder – falls eine Reparatur nicht möglich ist – auf Ersatz der Wiederbeschaffungskosten. Der Lernende haftet auch auf Ersatz der Wiederbeschaffungskosten, wenn das Leihgerät aufgrund von Fahrlässigkeit des Lernenden abhanden gekommen ist. Ein Verschulden liegt auch vor, wenn von dem Leihgerät vertragswidrig Gebrauch gemacht wird und es dadurch zu einer Beschädigung kommt oder es dadurch abhanden kommt. Die Beweislast dafür, dass ein Verschulden nicht vorgelegen hat, liegt beim Lernenden.

Es besteht keine Versicherungspflicht. Es wird jedoch empfohlen mit der privaten Haftpflichtversicherung abzuklären, ob die Beschädigungen an Leihgeräten mit abgesichert sind.

12. Diebstahl

Für das entlehene Endgerät ist bei Diebstahl des überlassenen Leihgeräts durch den Lernenden beziehungsweise durch die Erziehungsberechtigten, umgehend eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Die polizeiliche Anzeige ist unmittelbar der Schulleitung vorzulegen.

13. Reparatur

Wird das Gerät während der Nutzungszeit beschädigt, so ist dies der Schule unverzüglich zu melden. Die Reparatur wird dabei von der Schule beauftragt.

Die Inhalte des vorliegenden Leihvertrags habe ich zur Kenntnis genommen und erkläre mich mit ihnen einverstanden. Eine Zweitfertigung des Vertrags erhalte ich mit dem Gerät.

Ort, Datum

Unterschrift Schülerin oder Schüler / bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten

Unterschrift Schule und Schulstempel